

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Öffentliches Recht

Bundesstaatsrecht, Grundrechte, Völkerrecht

(FS 2025)

Examinatorinnen Dr. Monika Plozza / Prof. Dr. Sebastian Heselhaus / Prof. Dr. Klaus Mathis

Datum/Zeit der Prüfung Mittwoch, 25. Juni 2025, 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst 7 Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_ÖffentlichesRecht_Assessment
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte** möglich. Studierende, die eine Präsentation in der Vorlesung «Bundesstaatsrecht» gehalten haben, können zudem drei Zusatzpunkte erhalten. Nachanmeldungen der Zusatzpunkte sind nicht möglich.
- Die Prüfung ist «**closed book**».
Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind: Bundesverfassung (BV), Bundesgerichtsgesetz (BGG), Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG), Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ), Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR), Bundesgesetz über die Bundesversammlung (ParlG), Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV), oder HÄNNI/BELSER/WALDMANN/STÖCKLI (Hrsg.), Texto Gesetzesausgabe Öff. Recht I, 6. Aufl., Basel 2023, Charta der Vereinten Nationen (UNO-Charta), Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRK) und Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH-Statut).
Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einzelnen Aufgaben – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Dekan eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit** wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Für die Einreichung folgen Sie den Anweisungen der Prüfungsaufsicht. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

I. Öffentliches Recht: Bundesstaatsrecht (25 Punkte)

Hinweis: Studierende, die in der Vorlesung «Bundesstaatsrecht» eine Präsentation gehalten haben, können drei Zusatzpunkte erhalten. Bitte geben Sie im Antwortdokument an, in welchem Semester Sie die Präsentation gehalten haben. Nachträgliche Anmeldungen für die Zusatzpunkte sind nicht möglich.

Aufgabe 1 (6 Punkte)

Erläutern Sie die Drei-Elemente-Lehre vom Staatsbegriff von Georg Jellinek! Gehen Sie kurz auf die drei Elemente mit Bezug zur BV ein.

Aufgabe 2 (4 Punkte)

Benennen Sie vier Hauptelemente der Bundesverfassung von 1848 mit kurzer Erklärung!

Aufgabe 3 (6 Punkte)

Wo ist der Grundsatz der Gleichheit der Wahl in der BV geregelt und welche drei Ausprägungen sind in der Rechtsprechung des Bundesgerichts anerkannt?

Aufgabe 4 (4 Punkte)

Was sind die Rechtsbehelfe zum Bundesgericht im öffentlichen Recht?

Aufgabe 5 (5 Punkte)

Was ist eine «unselbständige» Verordnung und welche Arten werden dabei unterschieden?

II. Öffentliches Recht: Grundrechte (50 Punkte)

Aufgabe 6 (4 Punkte)

Beurteilen Sie, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind. Begründen Sie jeweils Ihre Antwort (es gibt nur Punkte zusammen mit einer korrekten Begründung).

- a) Ein (bedingter) Anspruch auf Benutzung des öffentlichen Grunds besteht nur bei den Kommunikationsgrundrechten. (2 Punkte)
- b) Das Recht auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 BV schützt grundsätzlich auch Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. (2 Punkte)

Aufgabe 7 (46 Punkte)

Sachverhalt

Frau A. ist Eigentümerin eines grossen, idyllisch gelegenen Grundstücks (Parzelle 123) am Ufer eines Sees im Kanton L. Der Teil ihres Grundstücks, der direkt an das Seeufer grenzt, besteht aus einer naturbelassenen Feuchtwiese. Frau A. hegte seit längerem den Wunsch, auf dieser Feuchtwiese einen kleinen, privaten Bootssteg sowie eine einfache Holzhütte für private Erholungszwecke zu errichten. Sie hatte diesbezüglich bereits vor einiger Zeit informelle Erkundigungen bei der zuständigen kommunalen Baubehörde eingeholt. Die Behörde signalisierte damals mündlich, dass ein solches Vorhaben unter Einhaltung der üblichen Auflagen voraussichtlich bewilligungsfähig sei, da das Grundstück in der Bauzone liege und keine offensichtlichen Hinderungsgründe beständen.

Kurz bevor Frau A. das formelle Baugesuch für den Steg und die Hütte einreichen wollte, teilte ihr das zuständige kantonale Amt für Umwelt und Energie (UWE) per Verfügung mit, dass auf ihrer Feuchtwiese im Rahmen einer kantonalen Biotopinventarisierung eine Population des stark gefährdeten und im Kanton nur noch sehr selten vorkommenden «Alpen-Sumpfenziens» entdeckt worden sei. Laut Verfügung handelt es sich um den mit Abstand grössten und vitalsten der nur noch drei bekannten Bestände dieser Pflanze im gesamten Kanton, weshalb dieser ganz besonders schutzwürdig sei. Zum Schutz dieses Biotops von regionaler Bedeutung verfügt das UWE gestützt auf § 15 des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG) folgende Massnahmen für den klar bezeichneten Teil der Parzelle Nr. 123, auf dem sich die Feuchtwiese befindet:

öff. hb.

- **Bauverbot:** Das Errichten von Bauten und Anlagen, namentlich Gebäude, Stege, befestigte Wege oder Plätze, ist grundsätzlich untersagt.
- **Ausnahmebewilligung:** Erbringt die Eigentümerin den Nachweis, dass ein geplantes Bauvorhaben den Schutzzweck nicht gefährdet, kann die zuständige Behörde dieses ausnahmsweise bewilligen.

Der in der Verfügung bezeichnete Teil umfasst die gesamte Feuchtwiese und damit den gesamten Uferbereich der Parzelle 123. Die Verfügung hält weiter fest, dass diese Massnahmen für das langfristige Überleben des Alpen-Sumpfenziens auf diesem Standort gemäss einem Fachgutachten als unerlässlich erachtet werden. Erford.

Die Verwirklichung ihres Bauvorhabens ist Frau A. damit nur möglich, wenn sie den Nachweis erbringt, dass es den Bestand des Alpen-Sumpfenziens nicht gefährdet. Der geplante Bootssteg und die Holzhütte können aufgrund der Verfügung des UWE auf dem dafür vorgesehenen Grundstücksteil nur mit erheblichen und wiederkehrenden Mehrkosten realisiert werden, da nur eine spezielle Pfahlbauweise mit unbehandeltem, teurem Hartholz diese Voraussetzungen erfüllen kann und die Bauten etwa alle fünf Jahre aufwändig restauriert werden müssten.

Frau A. ist der Ansicht, dass der Wert ihres Grundstücks dadurch erheblich gemindert wird, da die attraktive Nutzungsmöglichkeit des direkten Seezugangs für Erholungszwecke massiv eingeschränkt werde. Andere Seeanstösser in der näheren Umgebung, deren Grundstücke keine Vorkommen des Alpen-Sumpfenziens aufweisen, können ihre Uferbereiche weiterhin im Rahmen der Bauordnung mit klassischen, vergleichsweise günstigen Bauten versehen. Sonder?

Über die Verfügung des UWE ist Frau A. sehr verärgert. Sie ist zwar grundsätzlich naturverbunden, sieht aber nicht ein, warum sie als Einzige einen derart grossen Aufwand für den Naturschutz erbringen soll, während andere ihre Grundstücke weiterhin weitgehend uneingeschränkt nutzen können. Sie ist der Meinung, dass der Kanton sie zumindest für den erlittenen Wertverlust und die entgangenen Nutzungsmöglichkeiten angemessen entschädigen müsste.

Frau A. beschreitet den kantonalen Rechtsweg. Sämtliche Instanzen, zuletzt das kantonal letztinstanzliche Verwaltungsgericht des Kantons L. wiesen ihre Beschwerden vollumfänglich ab. Am 23. Juni 2025 erhebt sie gegen den ihr am 22. Mai 2025 eröffneten Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons L. Beschwerde beim Bundesgericht und begehrt die Aufhebung des verfügten Bauverbots und eventualiter eine finanzielle Entschädigung. In ihrer auf Deutsch verfassten und

unterschiedenen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten rügt sie in konziser, aber detaillierter Begründung unter Angabe der notwendigen Beweismittel die Verletzung der Eigentumsgarantie.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) des Kantons L., erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch das Parlament (Legislative)

§ 15 Eigentumsbeschränkungen

¹ Zum Schutz gefährdeter Arten und ihrer Lebensräume (Biotop von regionaler Bedeutung) kann das zuständige Amt für bestimmte Grundstücke die erforderlichen Schutzmassnahmen verfügen.

² Diese Massnahmen können insbesondere Nutzungsbeschränkungen, Bewirtschaftungsvorschriften sowie Bauverbote und Bauvorschriften umfassen.

Kalender Mai und Juni 2025

Mai							Juni						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
			01	02	03	04							01
05	06	07	08	09	10	11	02	03	04	05	06	07	08
12	13	14	15	16	17	18	09	10	11	12	13	14	15
19	20	21	22	23	24	25	16	17	18	19	20	21	22
26	27	28	29	30	31		23	24	25	26	27	28	29
							30						

Fragen

a) Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob das Bundesgericht auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von Frau A. eintreten wird. Eine allfällige subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist nicht zu prüfen. (13 Punkte)

b) Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob die vom UWE verfügten Massnahmen die Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV von Frau A. verletzen. Allfällige Ausnahmen vom Erfordernis der genügenden gesetzlichen Grundlage sind nicht zu prüfen. (23 Punkte)

c) Gehen Sie davon aus, dass es sich vorliegend um eine verfassungskonforme Einschränkung der Eigentumsgarantie von Frau A. handelt. Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob ihr eine Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV zusteht. (10 Punkte)

III. Öffentliches Recht: Völkerrecht (25 Punkte)

Aufgabe 8 (2 Punkte)

Gestützt auf welche Quellen kann die Frage nach der völkerrechtlichen Rechtslage beantwortet werden?

Aufgabe 9 (10.5 Punkte)

Im Jahr 2025 erklärt sich der exzentrische Tech-Milliardär Lars van der Plank zum «König von Brodogradia». Der Staat, den er gegründet haben will, befindet sich auf einer gigantischen Megayacht namens «Poseidon's Throne», die dauerhaft in internationalen Gewässern vor der Küste Kroatiens ankert. Die Yacht ist über 300 Meter lang, verfügt über einen eigenen Garten mit Hühnerstall, einen Tower of Justice (aus Glas), eine Oper und eine sogenannte «Verfassung 3.0», die in NFT-Form auf der Blockchain gespeichert ist.

Van der Plank verleiht sogenannte «königliche Staatsbürgerschaften» an seine Follower, sofern sie einen Mindestbetrag in Kryptowährung in den sogenannten «BroCoin» investieren. Die Anzahl der «Staatsbürger*innen» liegt laut eigenen Angaben bei über 12'000 – die meisten leben jedoch nicht auf der Yacht, sondern folgen van der Plank auf Tik Tok. Eine kleine Crew von zehn Personen wohnt dauerhaft auf der Yacht.

a) Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht die Staatlichkeit von Brodogradia? Führen Sie die Grundsätze aus und wenden Sie diese auf den Sachverhalt an (5.5 Punkte).

b) Brodogradia bietet «digitale Bündnisse» mit Staaten an, die eine Kooperation im Bereich Cloud-Computing suchen. Der Zwergstaat Santo Fideo interessiert sich für eine solche Kooperation und anerkennt im Zuge des Abschlusses des Bündnisses Brodogradia als Staat an. Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht die Anerkennung von Brodogradia durch Santo Fideo? Führen Sie die Grundsätze aus und wenden Sie diese auf den Sachverhalt an (5 Punkte).

Aufgabe 10 (12.5 Punkte)

Im Mai 2025 meldet die Inselrepublik Tropicana, bekannt für ihre Bananenexporte, einen massiven Cyberangriff auf das nationale Versorgungsnetz: Die Stromversorgung auf der Hauptinsel blieb zwei Tage lang unterbrochen. Dabei wurden gezielt

die Löschanlagen in den Kraftwerken ausser Betrieb gesetzt, sodass sämtliche Bananenproduktionsanlagen zum Stillstand kamen. Es kam zu keinen Todesopfern. In einer Pressekonferenz behauptete die Regierung von Tropicana, der Angriff habe physische Zerstörung simuliert und konventionellen Waffeneinsatz imitiert. Satellitenaufnahmen und Logfile-Analysen führen die Steuerung der Operation auf eine grosse Serverfarm im Nachbarstaat Papazuela zurück.

a) Wie lässt sich der Cyberangriff aus völkerrechtlicher Sicht einordnen? Führen Sie die Grundsätze aus und wenden Sie diese auf den Sachverhalt an (6 Punkte).

b) Im Juni 2025 reagiert die Regierung von Tropicana, indem sie mit bewaffneten Drohnen militärische Anlagen in Papazuela angreift – darunter einen strategischen Hafen sowie mehrere Kriegsschiffe und Flugzeuge. Zahlreiche Soldaten Papazuela's kommen dabei ums Leben. Vor der UNO-Generalversammlung rechtfertigt Tropicana ihr Vorgehen mit den Worten: «Wir müssen unser digitales Überleben sichern, notfalls mit analogen Mitteln!» Ist das Vorgehen von Tropicana mit dem Völkerrecht vereinbar? Führen Sie die Grundsätze aus und wenden Sie diese auf den Sachverhalt an (6.5 Punkte).

1/12

Deutsch

Teil I

Zusatzpunkte für Präsentation HS 24

A1

- Die Drei Elemente-Lehre besagt, dass es drei Elemente braucht, damit ein Staat ein Staat im VR-Sinne ist. Es beinhaltet Staatsvolk, also ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Menschen unter einer gemeinsamen Herrschaft. Es wird grds. auf die Staatszugehörigkeit abgestellt. Es gehören aber auch andere Personen mit einer speziellen Beziehung zum Staat dazu. In der Schweiz gehören dazu alle SchweizerInnen und AusländerInnen mit Aufenthaltsbewilligung (zum Erwerb der Staatsbürgerschaft siehe Art. 37f. BV). Das zweite Element ist das Staatsgebiet, also ein durch Grenzen gekennzeichneter Zusammenschluss von geographischen Räumen. Das Staatsgebiet der Schweiz definiert sich durch die Kantone (Art. 1 BV). Der Bund schützt das Gebiet und den Bestand (Art. 53 BV). Das dritte Element ist die Staatsgewalt, also die Möglichkeit Rechte und Pflichten im Staatsgebiet wahrzunehmen. Es beinhaltet die Personenhoheit über das Staatsvolk und die Gebietshoheit. Es braucht dazu eine Regierungsstruktur, die alle drei Gewalten abdeckt. In der Schweiz sind das das Parlament (Legislative), Bundesrat (Exekutive), Bundesgericht (Judikative).

A2

- Volksinitiative auf Totalrevision wurde möglich. Damit konnte das Volk mittels Initiative eine Totalrevision der Verfassung verlangen. (Einher kamen auch obligatorisches Verfassungsreferendum)
- erste Grundrechte: Es wurden die ersten Grundrechte aufgenommen, einige galten jedoch nur für Christen (z.B. Niederlassungsfreiheit)
- Schaffung eines Binnenmarkts: in der Schweiz, um die Wirtschaft zu fördern
- repräsentative Demokratie: heisst es gab ein Parlament, das vom Volk gewählt wurde und das Volk vertrat; den Willen des Volkes vertrat.

A3

- Die Gleichheit der Wahl wird in Art. 34 Abs. 2 geregelt.



2/12

Deutsch

- Einerseits geht es darum, dass auch Frauen stimmen dürfen.
- Andererseits geht es um drei Ausprägungen.
 - o Stimmwertgleichheit: Dies besagt, dass bei der Abgabe einer Stimme jede Stimme gleich viel zählt.
 - o Erfolgswertgleichheit: jede Stimme soll möglichst den gleichen Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben. Bei Majorzwahlen gibt es eine schlechte Erfolgswertgleichheit, da die Minderheit gar keinen Einfluss auf das Ergebnis hat. Bei Proporzwahlen ist die Erfolgswertgleichheit besser.
 - o Stimmkraftgleichheit: Befasst sich damit, wie viele Stimmen in einem Wahlkreis für einen Sitz nötig sind. Dies ist je nach Wahlkreis anders. Es sind natürliche und rechtliche Quoren bis nur zu 10% erlaubt.

A4

- Beschwerde in öffentlich rechtlichen Angelegenheiten nach BGG 82 ff
- Falls nicht möglich: Subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach BGG 113 ff.
- Staatsrechtliche Klage nach BGG 120

A5

- Eine unselbständige Verordnung ist eine Verordnung, die der Ausführung oder konkretisierung eines Gesetzes dient. Sie ist vom Gesetz «abhängig» und ist deshalb auch Bundesgesetzen in der Normhierarchie untergeordnet. Es gibt eine Ermächtigung zum Erlass im Gesetz.
- Zu unterscheiden sind die Vollzugsverordnung nach Art. 182 Abs. 2 BV. Sie ist immer erlaubt. Und die gesetzvertretende Verordnung nach Art. 164 Abs. 2 BV, die der Exekutive einen grösseren Spielraum belässt.

3/12

Deutsch

Teil II

A6

- a) Falsch. Ein Bedingter Anspruch auf Benutzung des öffentlichen Grundes besteht auch bei der Glaubens- und Gewissensfreiheit (z.B. für religiöse Prozessionen) und bei der Wirtschaftsfreiheit (z.B. für Märkte).
- b) Richtig. Vom persönlichen Schutzbereich erfasst sind alle Personen, die sich im Gebietshoheit der Schweiz aufhalten, unbeachtlich ihres Aufenthaltsstatus

A7

- A) Fraglich ist, ob das Bundesgericht auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von Frau A eintreten wird. Es sind die Sachurteilsvoraussetzungen zu prüfen.

Anfechtungsobjekt

Die BörA ist möglich gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. A BGG). Entscheide sind individuell-konkrete Hoheitsakte (für einen bestimmten Sachverhalt und bestimmte Personen). Des öffentlichen Rechts sind sie, wenn sie materiell sich auf das öffentliche Recht beziehen. Vorliegend erhebt Frau A eine BörA gegen den Entscheid des Verwaltungsricht. Es handelt sich um Baurecht, also materiell um öffentliches Recht. Es ist ein geeignetes Anfechtungsobjekt gegeben.

Es liegen zudem keine Ausnahmen nach Art. 83 BGG vor. Es handelt sich nicht um vermögensrechtliche Angelegenheiten, weshalb die Streitwertgrenze nach Art 85 BGG nicht zu beachten ist.

Vorinstanzen

Die BörA ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen, sofern nicht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (VGG 33 lit. I) möglich ist. Mangels gegenteiliger Hinweise ist davon auszugehen, dass vorliegen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nicht zulässig ist. Frau A erhebt Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgericht des Kantons L, welches die letzte kantonale Instanz ist. Es ist somit eine zulässige Vorinstanz gegeben.

Beschwerdegründe

Es kann eine Verletzung gerügt werden von Bundesrecht (Art. 95 lit a. BGG). Bundesrecht ist das Recht, das von Bundesbehörden erlassen wurde, insb. Auch die Rechte aus der BV. Frau A rügt vorliegend eine Verletzung der Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV. Es handelt sich um ein Recht aus der BV, somit um Bundesrecht. Ein zulässiger beschwerdegrund ist gegeben.

4/12

Deutsch

Beschwerderecht.

Berechtigt ist zunächst, wer Partei- und Prozessfähig ist, also als Partei vor Gericht auftreten kann. Es wird auf die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit abgestellt. Alle natürlichen Personen sind Rechtsfähig nach Art. 11 ZGB. Vorliegend ist Frau A ein Mensch. Damit ist sie Rechtsfähig und somit auch Parteifähig.

Prozessfähig ist, wer das Verfahren selbst führen kann oder von einem gewählten Vertreter führen lassen kann. Es wird auf die zivilrechtliche handlungsfähigkeit abgestellt, welche nach Art. 13 ZGB allen natürlichen Personen zukommt, die volljährig (18 Jahre) und urteilsfähig sind. Frau A ist Eigentümerin eines Grundstücks und somit wahrscheinlich volljährig. Die urteilsfähigkeit wird bei volljährigen Personen vermutet. Mangels gegenteiliger Hinweise ist davon auszugehen, dass Frau A urteilsfähig und damit auch Prozessfähig ist.

Formell beschwert ist, wer am Vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat oder dazu keine Möglichkeit hatte (Art. 89 Abs. 1 lit. A BGG). Vorliegend beschreitet Frau A den kantonalen Rechtsweg selbst und nimmt an den Verfahren bei Verwaltungsgericht des Kantons L (Vorliinstanz) teil. Sie ist somit formell beschwert.

Materiell beschwert ist, wer durch den Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat (Art. 89 Abs. 1 lit. B und c). Besonders berührt ist, wer eine besondere Nähe zur Streitsache hat, insb. Entscheidungsadressaten. Vorliegend geht es um das Grundstück von A. Sie ist Entscheidungsadressatin und somit besonders berührt. Ein schutzwürdiges Interesse hat, wessen tatsächliche oder rechtliche Lage durch den Ausgang des Verfahrens verändert werden kann, also einen materiellen oder ideellen Nachteil verhindern kann. Vorliegend könnte Frau A durch das Gutheissen der Beschwerde eine Entschädigung erhalten und somit würde der Wertverlust ihres Grundstückes ersetzt. Sie könnte also so einen Nachteil verhindern und ihre Lage würde verändert. Sie hat somit ein schutzwürdiges Interesse. Sie ist materiell beschwert.

Ein aktuelles und praktisches Interesse sind erforderlich. Ein aktuelles Interesse besteht, wenn der Nachteil zum Zeitpunkt der Beschwerde weiterhin besteht. Vorliegend kann Frau A zum Zeitpunkt der Beschwerde weiterhin nicht ihr Grundstück bebauen (Bauerbot besteht weiterhin) und dieser Wertverlust ihres Grundstückes wurde weiterhin nicht ersetzt womit das Grundstück immernoch einen Wertverlust erlitten hat. Der Nachteil besteht somit immernoch und sie hat ein aktuelles Interesse. Ein praktisches Interesse ist gegeben wenn der Nachteil durch das Gutheissen der Beschwerde aufgehoben würde. Vorliegend würde durch ein Gutheissen der Beschwerde min. der erlittene Wertverlust und die entgangenen Nutzungsmöglichkeit entschädigt (zumindest fordert sie dies, und nicht die völlige Aufhebung Des Bauverbotes). Damit könnte der wirtschaftlichen Nachteil aufgehoben werden. Somit besteht ein praktisches Interesse. Frau A hat ein aktuelles und praktisches Interesse.

Frau A ist somit zur Beschwerde berechtigt

5/12

Deutsch

Beschwerdefrist

Die Beschwerde gegen Entscheide ist nach Art. 100 Abs. 1 BGG innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Vorliegend wurde der Entscheid ihr am 22. Mai 2025 eröffnet. Die Frist beginnt am folgenden Tag, also 23. Mai 2025 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG). Sie läuft 30 Tage, also bis zum 21. Juni 2025. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 45 BGG). Der 21. Juni 2025 ist ein Samstag, die Frist endet somit am darauffolgenden Montag 23. Juni 2025. Sie reicht die Beschwerde am besagten 23. Juni 2025 ein. Die Frist ist somit gewahrt.

Beschwerdeform

Die Beschwerde muss in einer Amtssprache abgegeben werden, mit Begründung des Begehrens, Angabe der Beweismittel und Unterschrift. Es muss erläutert werden, inwiefern das Recht verletzt wurde (in gedrängter Form). Bei Verletzungen von Grundrechten besteht die qualifizierte Rügepflicht nach Art. 106 Abs. 2, es muss also besonders detailliert gerügt worden. Die Beschwerde ist in elektronischer oder schriftlicher Form abzugeben. Vorliegend verfasst Frau A die Beschwerde auf Deutsch, also einer Amtssprache. Sie unterschreibt sie und gibt die notwendigen Beweismittel an. Sie rügt eine Verletzung der Eigentumsgarantie, also eines Grundrechtes, wahrt aber die qualifizierte Rügepflicht, da sie detailliert begründet. Sie verfasst schriftlich. Die Form ist somit gewahrt.

Damit sind alle Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt. Die BÖrA an das Bundesgericht ist zugelassen, das Bundesgericht wird deshalb auf die Beschwerde von Frau A eintreten.

b.

Es ist fraglich, ob die Massnahmen der UWE die Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV von Frau A verletzen.

I Schutzbereich

Sachlicher Schutzbereich: Schutzobjekt ist das Eigentum. Es geht weiter als das Eigentum im Sachenrechtlichen Sinn und umfasst auch andere vermögenswerte Rechte. Der sachliche Schutzbereich der Eigentumsgarantie umfasst die Bestandesgarantie, welche das Eigentum und die daraus fließenden Rechte und Befugnisse, insb. das freie Verfügen über sein Eigentum schützt. Die Wertegarantie ist auch erfasst und besagt, dass verfassungskonforme Einschränkungen entschädigt werden müssen, wenn sie formelle Enteignungen oder

6/12

Deutsch

materielle Enteignungen sind. Zudem geschützt ist die Institutionsgarantie also das Eigentum als Institut. Vorliegend ist Frau A Eigentümerin eines Grundstücks. Sie darf also grundsätzlich über das Eigentum verfügen. Dies wird durch ein Bauverbot eingeschränkt, weshalb sie nicht mehr frei verfügen kann. Die Bestandesgarantie ist berührt. Auch die Wertegarantie könnte berührt sein, denn Frau A wird nicht für den Wertverlust ihres Grundstückes entschädigt. Damit ist der sachliche Schutzbereich eröffnet.

Persönlicher Schutzbereich: der persönliche Schutzbereich umfasst alle natürliche und juristischen Personen des Privatrechts. Auch erfasst sind Gemeinden, wenn sie wie private handeln. Vorliegend ist Frau A eine natürliche Person und damit vom Schutzbereich erfasst. Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.

II Einschränkung

Eine Einschränkung ist gegeben, wenn grundrechtlich geschützte Ansprüche durch den Staat oder dem Staat zurechenbare Massnahmen gekürzt werden. Vorliegend handelt das kantonale Amt für Umwelt und Energie (UWE). Es handelt sich um eine kantonale Behörde und ihre Handlungen sind deshalb dem Staat zuzurechnen. Sie erlassen ein Bauverbot über einen Teil des Grundstückes von Frau A. Damit kann sie nicht mehr uneingeschränkt über ihr Eigentum verfügen, was ein aus dem Eigentum fließendes Recht ist. Dieses Recht wird somit durch die Massnahme der UWE eingeschränkt. Es liegt eine Einschränkung vor.

III Verfassungskonformität

Es muss die Verfassungskonformität mittels Art. 36 BV überprüft werden

Gesetzliche Grundlage (Art. 36 abs. 1)

- Die Einschränkung muss auf einer generell-abstrakte (für unbestimmte Anzahl Personen und Sachverhalte) Norm basieren, die hinreichend klar formuliert und bestimmt ist, dass die Normunterworfenen erkennen können, welches Verhalten verboten ist und welche Folgen bei einer Verletzung drohen. (Normdichte.). Vorliegend handelt das UWE basierend auf §15 des NLG. Dieser ist ein Gesetz, das für eine unbestimmte Anzahl Personen und Sachverhalte gilt und ist somit generell-abstrakt. Abs. 1 erwähnt gefährdete Arten und ihre Lebensräume. Diese gefährdeten Arten sind nicht enumerativ aufgezählt. Jedoch gibt es unzählige gefährdete Arten und die Gefährdung kann mit der Zeit stark variieren, weshalb ohnehin jeweils eine Überprüfung im Einzelfall notwendig ist. Somit reicht diese Formulierung. Auch die erforderlichen Schutzmassnahmen sind nicht enumerativ aufgezählt. Diese können jedoch je nach Art und Umgebung und Situation stark variieren, weshalb auch hier nicht möglich wäre, alle möglichen Massnahmen aufzuzählen. In Abs. 2 sind jedoch die zentralen Massnahmen erwähnt. Es werden insb. auch die Nutzungsbeschränkungen, Bauverbote/-vorschriften erwähnt, welche in casu relevant

sind. Somit erfüllt §15 NLG die erforderliche Bestimmtheit. Die erforderliche Normdichte ist gegeben.

- Die Einschränkung muss, sofern sie schwer wiegt, auf einem formellen Gesetz basieren (Normstufe). Vorliegend ist das NLG ein vom Parlament im ordentlichen Verfahren erlassenes Gesetz. Es ist somit ein formelles Gesetz, weshalb sich die Frage nach der Schwere des Eingriffes erübrigt.

Es ist eine geeignete gesetzliche Grundlage gegeben.

Rechtfertigung (Art. 36 Abs. 2 BV)

- Es müsste ein öffentliches Interesse oder die Grundrechte Dritter mit der Einschränkung geschützt werden. Ein öffentliches Interesse ist ein von der Rechtsordnung anerkanntes Interesse, das als Anliegen der Rechtsgemeinschaft gilt. Vorliegend soll die stark gefährdete Art Alpen-Sumpfenziegen geschützt werden, welche vom Aussterben bedroht ist. Es soll Natur- und Landschaft geschützt werden. Das öffentliche Interesse wird sogar in einem spezifischen Gesetz (NLG) geschützt und könnte auch im Rahmen des Natur- und Heimatschutz nach BV 78 relevant sein. Somit liegt ein öffentliches Interesse am Schutz der Natur und Heimat vor.
- Es sind keine gefährdeten Grundrechte Dritter erkennbar.

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 Abs. 3 BV)

Es ist zu prüfen, ob der Eingriff verhältnismässig, also geeignet, erforderlich und zumutbar ist.

- Geeignet ist eine Massnahme, wenn sie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels mindestens einen kleinen Nutzen bringt, also nicht völlig wirkungslos ist oder die Erreichung sogar erschwert oder verunmöglicht. Vorliegend kann mit einem Bauverbot der Lebensraum des Alpen-Sumpfenziegen erhalten bleiben, da er somit nicht vernichtet bzw. überbaut werden kann, sondern dort bleiben kann wo er ist. Damit wird die Artenerhaltung gefördert und der Natur- und Heimatschutz gefördert. Die Massnahme ist zur Erreichung des Natur- und Heimatschutzes deshalb geeignet.
- Erforderlich ist eine Massnahme, wenn sie in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht die mildeste, gleich geeignete Massnahme ist. Vorliegend wurde in sachlicher Hinsicht nicht ein absolutes Bauverbot ausgesprochen, sondern es gibt die Möglichkeit zu einer Ausnahmegewilligung. Damit wurde schon ein milderes Mittel gewählt. In räumlicher Hinsicht kann das Bauverbot nicht verkleinert werden, denn es handelt sich um den mit Abstand grössten und vitalsten Bestand der Sumpfenziegen und muss somit vollumfänglich geschützt werden. In personeller und zeitlicher Hinsicht sind keine milderen Massnahmen ersichtlich. Die Massnahme ist erforderlich. Die Massnahme ist nach SV sogar unerlässlich.
- Zumutbar ist eine Massnahme, wenn ein zumutbares Verhältnis zwischen der Massnahme und dem zu erreichenden Ziel liegt. Vorliegend ist der Natur- und

8/12

Deutsch

Heimatschutz ein gewichtetes öffentliches Interesse und sogar in der BV erwähnt. Es handelt sich um den grössten und vitalsten Bestand von denen es nur drei im ganzen Kanton gibt. Die Population ist stark gefährdet und sehr selten und die Massnahme ist nach SV unerlässlich. Auf der anderen Seite ist das Eigentum auch ein sehr gewichtetes Interesse. Die gesamte Feuchtwiese und damit der gesamte Uferbereich der Parzelle 123, welchen Frau A bebauen wollte, wird damit vom Bauverbot umfasst. Der Eingriff wiegt für sie sehr schwer. Jedoch ist es ihr möglich, eine ausnahmbewilligung einzuholen. Dies zwar nur mit erheblichen Mehrkosten, jedoch ist es möglich. Die Ausnahmbewilligung spricht für die Zumutbarkeit der Massnahme. Die Massnahme ist somit, wenn auch sehr schwer, für Frau A zumutbar, da sie dennoch die Möglichkeit hat, eine Bebauung bewilligt zu bekommen, auch wenn es hier an der oberen Grenze der Zumutbarkeit ist.

Der Eingriff ist zumutbar und somit insgesamt Verhältnismässig

Kerngehalt

Der Kerngehalt ist nach Art. 36 Abs. 4 BV unantastbar. Der Kerngehalt von Art. 26 BV umfasst das Eigentum als Institut und die konfiskatorische Besteuerung. Vorliegend werden diese nicht berührt. Der Kerngehalt ist unberührt.

Damit sind die Anforderungen von Art. 36 BV gewahrt. Die Einschränkung ist verfassungskonform und das Grundrecht der Eigentumsgarantie wurde hinsichtlich der Bestandesgarantie nicht verletzt.

Weiter zu prüfen ist jedoch die Wertegarantie.

c.

Es ist zu prüfen, ob Frau A eine Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV zusteht.

Zu entschädigen sind formelle Enteignungen. Diese liegt vor, wenn das Eigentum in einem formellen hoheitlichen Verfahren entzogen wird und dem Enteigner zur Erstellung eines öffentlichen Werks übertragen wird. Vorliegend wird Frau A das Eigentum ihrer Parzelle nicht entzogen. Sie ist weiterhin Eigentümerin des Grundstücks. Damit liegt keine formelle Enteignung vor.

Auch zu entschädigen sind materielle Enteignungen. Diese ist gegeben, wenn eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung so schwer wiegt, dass sie im Ergebnis einer formellen Enteignung gleich kommt, weil genau die wesentlichen Befugnisse und Rechte, die aus dem Eigentum fließen, entzogen werden und somit der bisherige oder der geplante Gebrauch nicht mehr möglich ist. Vorliegend ist ein wesentliches Recht, ein Grundstück, das in einer Bauzone liegt, bebauen zu können. Frau A plant seit längerer Zeit, das Ufer zu bebauen und holt sich sogar bereits eine informelle Bestätigung der Möglichkeit ein. Durch das Bauverbot wird ihr dieses wesentliche Recht entzogen und sie kann ihr Grundstück nicht so brauchen, wie sie es vorausgesehen hat. Da es sich um den ganzen Uferbereich handelt, betrifft es einen wesentlichen Teil ihres Grundstücks und wiegt schwer. Damit ist eine materielle Enteignung gegeben.



9/12

Deutsch

Materielle enteignungen sind voll zu entschädigen. Damit steht Frau A eine Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 zu.

(selbst wenn man zum Schluss kommen würde, dass keine materielle Enteignung vorliegen, weil die Einschränkung nicht die entsprechende schwere hat, so könnte argumentiert werden, dass Frau A ein Sonderopfer ist. Ein Sonderopfer liegt vor, wenn von einer Massnahme nur einzelne Eigentümer betroffen sind und sie ein Opfer für die Allgemeinheit erbringen müssen, wessen entschädigungslose Hinnahme mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar ist. Frau A könnte Argumentieren, dass sie ein Sonderopfer ist, weil nur ihre Parzelle diese Nutzungseinschränkung erfährt und die anderen Seeanstösser in der näheren Umgebung keine solchen Nutzungseinschränkungen erfahren. Sie muss ein Opfer für die Allgemeinheit (für den Heimat- und Naturschutz) erbringen. Sie könnte also, selbst, wenn das BG dies nicht als eine genügend starke Einschränkung für eine materielle Enteignung einstufen würde, dennoch als Sonderopfer entschädigt werden (sog. Barret-Formel)).



10/12

Deutsch

Teil III

A 8

Nach Art. 38 IGH-Statut sind die Quellen des Völkerrechts internationale Übereinkünfte (VR-Verträge, also dem VR-unterstehende, durch gegenseitige übereinstimmende Willensäußerungen zustandegekommene Vereinbarungen zwischen Völkerrechtssubjekten bezüglich der Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten), internationales Gewohnheitsrecht (welches durch eine langjährige generelle, einheitliche Übung und eine Rechtsüberzeugung zustande kommt) und anerkannte Rechtsgrundsätze (also in grossen Rechtssystemen also nationalen System entwickelte und angewandte Rechtsgrundsätze, die im Wesentlichen Gleich sind).

A9

A Die Staatlichkeit erfordert drei Elemente

- Es beinhaltet Staatsvolk, also ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Menschen unter einer gemeinsamen Herrschaft. Es wird grds. auf die Staatszugehörigkeit abgestellt. Es gehören aber auch andere Personen mit einer speziellen Beziehung zum Staat dazu. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft gehört zur Domäne Reservé und ist jedem Staat selbst überlassen.
- Das zweite Element ist das Staatsgebiet also ein durch Grenzen gekennzeichneter Zusammenschluss von geographischen Räumen. Es umfasst das Gebiet, sowie der Luftraum oberhalb und das Erdreich unterhalb und 12 Meilen See rundum. Es muss fest mit dem Erdboden verknüpft sein und einen Kegel bis zum Erdinneren bilden (vgl. Falkstellung).
- Das Dritte Element ist die Staatsgewalt, also die Möglichkeit Rechte und Pflichten im Staatsgebiet wahrzunehmen. Es beinhaltet die Personenhoheit über das Staatsvolk und die Gebietshoheit. Es ist ein Mindestmass an Effektivität und Durchsetzungskraft erforderlich und braucht dazu eine Regierungsstruktur, die alle drei Gewalten abdeckt sowie die innere und äussere Souveränität, d.h. nach innen die einzige und höchste Staatsgewalt und nach aussen nicht einem anderen Staat unterworfen. Die Legitimität der Staatsgewalt ist aus Völkerrechtlicher Sicht nicht ausschlaggebend.
- Vorliegend hat Plan eine Staatsbürgerschaft verteilt, wenn sie einen Mindestbetrag investieren. Der «Kauf» einer Staatsbürgerschaft ist grundsätzlich möglich. Es gibt somit 12000 Staatsbürgerinnen. Fraglich ist, ob sie sich auch wirklich als Staatsbürger von Brodogradia fühlen. Das Staatsvolk ist somit fraglich.

11/12

Deutsch

- Die Staatsgewalt hat sich Plan selbst zugesprochen. Er ernennt sich selbst zum König. Da die Legitimität unbeachtlich ist, ist dies grundsätzlich möglich. Jedoch umfasst seine Regierungsstruktur nicht die drei Gewalten. Auch leben seinen Staatsbürger nicht auf seiner Yacht, womit es ihm auch an der Personenhoheit fehlen dürfte (ausser vielleicht über die Crew). Die Staatsgewalt ist somit nicht effektiv und damit nicht gegeben.
- Die Yacht ist zwar ein abgetrenntes Gebiet, jedoch ist sie, auch wenn sie dauerhaft ankert, nicht fest mit der Erde verbunden und damit gehört sie nicht zum Erdreich. Es handelt sich bei der Yacht somit nicht um ein Gebiet im völkerrechtlichen Sinne.
- Sein Staat erfüllt nicht die Voraussetzungen der Staatlichkeit und ist somit kein Staat im völkerrechtlichen Sinne.

B

Die Anerkennung von Staaten ist eine einseitige Erklärung, dass ein politisches Gebilde ein Staat im völkerrechtlichen Sinne ist und als solcher behandelt wird. Diese Anerkennung kann ausdrücklich oder implizit erfolgen. Sie ist grundsätzlich deklaratorisch, d.h. dass sie keine Voraussetzung für die Staatlichkeit ist, aber auch allfällige Mängel der drei vorausgesetzten Elemente nicht heilt. Die Anerkennung ist nicht konstitutiv. Sie kann aber eine Voraussetzung für die Effektivität sein, denn ohne die Anerkennung kann ein Gebilde keine völkerrechtlichen Verträge schliessen und keine diplomatischen Beziehungen unterhalten.

Vorliegend will Santo Fideo mit Brodogradia einen Vertrag abschliessen und erkennen dabei Brodogradia als Staat. Dies macht Brodogradia jedoch nicht zum Staat. Weiterhin ist Brodogradia kein Staat. Privatwirtschaftliche Verträge sind jedoch dennoch möglich.

Santo Fideo könnte gegen das Interventionsverbot verstossen, indem es einen Staat innerhalb der Gewässer von Kroatien anerkennt und somit in die inneren Angelegenheiten von Kroatien eingreift.

A10

A

Ein Verstoß gegen das Gewaltverbot nach art. 2 Abs. 4 UNO-Charta liegt vor, wenn direkte oder indirekte Waffengewalt (auch mit niedriger Schwelle) zwischen souveränen Staaten ausgeübt wird. Vorliegend greift Tropicana Papazuela an. Vorliegend handelt es sich um einen Angriff zwischen zwei souveränen Staaten Papazuela und Tropicana, jedoch handelt es sich nicht wirklich um Waffengewalt, wobei in der modernen Welt argumentiert werden kann, dass es sich um Waffengewalt handelt, bei Cyberangriffen. Somit wäre dies

gegeben. Die Schwelle ist eindeutig überschritten. Es handelt sich dann um direkte Gewalt, es werden nicht andere in ihrer Gewalt unterstützt sondern sie wird selbst direkt angewendet. Der Cyberangriff ist somit ein Verstoß gegen das Gewaltverbot

B

Ein Verstoß gegen das Gewaltverbot nach art. 2 Abs. 4 UNO-Charta liegt vor, wenn direkte oder indirekte Waffengewalt (auch mit niedriger Schwelle) zwischen souveränen Staaten ausgeübt wird. Vorliegend greift Tropicana Papazuela an. Es handelt sich um zwei souveräne Staaten, damit um internationale Gewalt. Tropicana greift Papazuela direkt an. Sie nutzen dazu bewaffnete Drohnen. Es liegt somit Waffengewalt vor. Somit liegt grundsätzlich ein Verstoß gegen das Gewaltverbot vor.

Ausnahmen vom Gewaltverbot sind die militärischen Massnahmen nach Kapitel VII, das Recht zur Selbstverteidigung und (umstürzten) humanitäre Intervention und Gewalt zur Rettung eigener Staatsangehöriger. Vorliegend stützt sich Tropicana auf die Selbstverteidigung nach Art. 51 UNO-Charta.

Die Voraussetzungen für die Selbstverteidigung erfordern

- Einen bewaffneten Angriff also militärisch koordinierte systematische Gewalt im massiven Umfang (qualifizierter Verstoß gegen Gewaltverbot)
- Dass die Massnahme militärisch notwendig ist und sich dies auch nach Aussen zeigt
- Dass die Massnahme Verhältnismässig ist
- Nur bis der Sicherheitsrat aktiv wird
- (kollektive Selbstverteidigung in casu nicht relevant)
- Vorliegend scheidet es möglicherweise bereits am bewaffneten Angriff von Seiten Papazuela, dies ist aber noch diskutierbar (fraglich ob Waffenangriff gegeben; notwendige Intensität jedoch gegeben weil alle Versorgung ausgeschaltet, zwei Tage kein Strom etc. ist intensiv). Die Massnahme ist aber nicht militärisch notwendig, denn es ist nicht ersichtlich, wie die Technischen Mittel von Tropicana so gesichert werden können. Die Massnahme ist sicherlich nicht Verhältnismässig. Selbst wenn es sich um einen Angriff von Seiten Papazuela handeln würde, kamen nur Bananenproduktionsanlagen zum Stillstand und es starben keine Personen. Tropicana reagiert damit mit massiven militärischen Anlagen wobei es zu zahlreichen Todesopfern kommt, weshalb es an der Verhältnismässigkeit fehlt. Der Sicherheitsrat ist nicht aktiv geworden.

Damit fehlt es an den Voraussetzungen der Selbstverteidigung und es liegt ein Verstoß gegen das Gewaltverbot vor, was nicht mit dem Völkerrecht vereinbar ist.

Fach **Öffentliches Recht (Assessment)** **FS 25**

Hinweis: Da Sie die Prüfung auf Ihrem Gerät geschrieben und als PDF eingereicht haben, erhalten Sie dieses PDF nicht zurück, sondern einzig vorliegendes Punkteblatt.

Matrikel-Nummer:

Mögliche Punkte:	100,00
Erreichte Punkte:	87,75
Zusatzpunkte Präsentation Bundesstaatsrecht	3,00
Punkte TOTAL	90,75

<u>PUNKTEÜBERSICHT</u>	möglich	erreicht
Bundesstaatsrecht	25,00	21,50
Grundrechte	50,00	44,25
Völkerrecht	25,00	22,00

Datum: 11.07.2025

Öffentliches Recht (Assessment)

FS 25

Hinweis : Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktezahl erforderlich gewesen sind.

Matrikel-Nummer: 

PUNKTE Bundesstaatsrecht:	möglich	erreicht
Total	25,00	21,50

PUNKTEÜBERSICHT	möglich	erreicht
Aufgabe 1	6,00	5,00
Aufgabe 2	4,00	4,00
Aufgabe 3	6,00	5,50
Aufgabe 4	4,00	3,50
Aufgabe 5	5,00	3,50

Öffentliches Recht (Assessment)

FS 25

Hinweis : Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktezahl erforderlich gewesen sind.

Matrikel-Nummer: 

PUNKTE Grundrechte:	möglich	erreicht
Aufgabe 6: Theoriefragen	4,00	4,00
Aufgabe 7 a): Sachurteilsvoraussetzungen	13,00	12,50
Aufgabe 7 b): Grundrechtseinschränkung	23,00	20,75
Aufgabe 7 c): Entschädigungsanspruch	10,00	7,00
Total	50,00	44,25

PUNKTEÜBERSICHT	möglich	erreicht
Aufgabe 6	4,00	4,00
a)	2,00	2,00
b)	2,00	2,00
Aufgabe 7 a)	13,00	12,50
Anfechtungsobjekt	2,25	2,25
Vorinstanz	1,00	0,75
Beschwerdegründe	1,00	1,00
Beschwerderecht	5,50	5,50
Beschwerdefrist	1,50	1,50
Form und Inhalt	1,25	1,00
Gesamtfazit	0,50	0,50
Aufgabe 7 b)	23,00	20,75
Sachlicher Schutzbereich	3,25	2,75
Persönlicher Schutzbereich	0,75	0,75
Einschränkung	1,25	1,25
Gesetzliche Grundlage	5,25	5,00
Rechtfertigungsgründe	2,25	1,75
Eignung	1,25	1,25
Erforderlichkeit	3,75	3,00
Zumutbarkeit	3,25	3,25
Kerngehalt	1,50	1,25
Gesamtfazit	0,50	0,50
Aufgabe 7 c)	10,00	7,00
Definition Wertgarantie	0,75	0,25
Formelle Enteignung	1,75	1,50
Materielle Enteignung (besondere Schwere)	2,25	2,25
Materielle Enteignung (Sonderopfer)	3,00	2,50
Polizeilich motiviert?	1,75	0,00
Gesamtfazit	0,50	0,50

Öffentliches Recht (Assessment)

FS 25

Hinweis : Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktezahl erforderlich gewesen sind.

Matrikel-Nummer: 

PUNKTE Völkerrecht:	möglich erreicht	
Aufgabe 8	2,00	2,00
Aufgabe 9	10,50	9,00
Aufgabe 10	12,50	11,00
Total	25,00	22,00

PUNKTEÜBERSICHT	möglich erreicht	
Aufgabe 8	2,00	2,00
Aufgabe 9	10,50	9,00
a) Staatlichkeit	5,50	5,00
b) Anerkennung von Staaten	5,00	4,00
Aufgabe 10	12,50	11,00
a) Gewaltverbot nach Art. 2 Abs. 4 UNO-Charta	6,00	5,00
b) Selbstverteidigung nach Art. 51 UNO-Charta	6,50	6,00